



CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Dachverband offene Jugendarbeit
Schweiz (DOJ/AFAJ)
Frau Elena Konstantinidis
Sandstrasse 5
3302 Mosseedorf

Unser Zeichen: Lan
Sachbearbeiter/in: Andrea Ledergerber Lüber
Bern, 29. April 2008

EKKJ Stellungnahme zum Rahmenlehrplan Jugendarbeiterin HF/Jugendarbeiter HF

Sehr geehrte Frau Konstantinidis, liebe Elena

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Rahmenlehrplan Jugendarbeiterin Hf/ Jugendarbeiter JF Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich begrüsst die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) nach wie vor die Schaffung einer neuen Ausbildung „Jugendarbeiter/in“ auf Stufe Höhere Fachschule und hat dies bereits im März 2007 in einer Stellungnahme aufgezeigt (siehe www.ekkj.admin.ch/c_data/d_07_ST_JaHF.pdf).

Die Projektgruppe konnte damals plausibel den grossen Bedarf nach dieser Ausbildung aufzeigen; des Weiteren kennen einige Mitglieder der EKKJ aus der eigenen Berufspraxis die dort erwähnten Gründe, die für die neue Ausbildung sprechen.

Durch die Mitwirkung eines Mitgliedes der EKKJ in der Projektgruppe zur Erarbeitung des Rahmenlehrplanes, konnten Anliegen bereits zu diesem Zeitpunkt einfließen, weshalb die EKKJ zu den „Arbeitsprozessen“ nur wenige Ergänzungen anzubringen hat:

Sind Sie einverstanden mit den im Rahmenlehrplan-Entwurf beschriebenen *Arbeitsprozessen und den daraus abgeleiteten zu erreichenden Kompetenzen*? Welche Änderungen, Ergänzungen oder auch Kürzungen schlagen Sie vor?

Arbeitsprozess 1:

„schaffen geeignete Treffpunkte für Kinder und Jugendliche“: Dies ist eigentlich Aufgabe der politischen Entscheidungsträger/innen einer Gebietskörperschaft. Aufgabe der Jugendarbeit ist es, den Bedarf aufzuzeigen und die fachlichen Grundlagen für die Entscheidungsträger/innen zu formulieren.

Arbeitsprozess 2:

„Animatorische Projektarbeit“ als Begriff wird in der Fachwelt nicht verwendet. „Projektarbeit“ alleine genügt.

Arbeitsprozess 7:

Ergänzung zur Methodenkompetenz: „Jugendarbeiter/innen sind fähig, in Absprache mit ihren Vorgesetzten Ziele für ihre Arbeit zu setzen und ihre Tätigkeit zu evaluieren“.

Bemerkung zum Kapitel 1 (Arbeitsfeld):

Der erste Satz „*Jugendarbeiter/innen HF handeln selbstverantwortlich (agir autonome) in der Animation, Begleitung und Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie in der Gestaltung des sozialen Umfeldes*“ ist unserer Ansicht nur korrekt, wenn damit ein selbständiges Handeln FÜR und MIT den Jugendlichen gemeint ist. Der Begriff „selbstverantwortlich“ erscheint uns etwas unklar.

Ergänzende Bemerkung: Die Tätigkeiten der offenen Jugendarbeit und der Jugendförderung generell steht immer im Kontext mit den politischen und gesellschaftlichen Zielen und den Zielen einer Institution.

*Die Kapitel Ausbildungskonzept, Zulassung, Qualifikationsverfahren, Praxisausbildung und Berufsperspektiven stimmen mit den entsprechenden Kapiteln der genehmigten Rahmenlehrpläne zur Sozialpädagogik HF und zur Kindererziehung HF überein, die inzwischen genehmigt wurden. **Gibt es für Sie Gründe, um bei einzelnen Festlegungen eine für die Ausbildung Jugendarbeiter/in HF abweichende Regelung zu treffen?***

Zu Punkt 4.1 (Zulassungsbedingungen):

Um für die Ausbildung zugelassen zu werden, wird von den Bewerber/innen mit Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ ein Vorpraktikum im Bereich der Jugendarbeit von mindestens 800 Stunden vorausgesetzt. Von Bewerber/innen mit rein schulischer Ausbildung wird jedoch mindestens ein Jahr berufliche Praxis erwartet, welche auch ausserhalb des Sozialbereichs absolviert werden kann.

Diese Bestimmung ist für die EKKJ nicht einsichtig, zumal es in unseren Augen wichtig ist, dass die Person vor Antritt der Ausbildung einen Einblick in den Sozialbereich bekommen sollte.

Zu Punkt 6.2 (Praxisausbildung):

„*Die Schule achtet darauf, dass die Minimalbedingungen für die Ausbildung in der Praxis gewährleistet sind*“.

Leider gibt es Situationen, in denen berufsbegleitende Studierende auf nicht sehr ausbildungsfreundliche Rahmenbedingungen stossen. Zum Beispiel gibt es Arbeitgeber, die von Studierenden verlangen, dass diese die Beratungskosten durch den Praxisausbildner selber bezahlen. Die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Luzern (HSL) sollte aus Sicht der EKKJ nur mit Praxisausbildungsinstitutionen zusammenarbeiten, die diese Kosten übernehmen.

Zu Punkt 9 (Berufsperspektiven):

„*Über die Teilnahme an Lehrgängen der Fachhochschulen entscheiden die Fachhochschulen*“.

Leider kann das in der Stellungnahme der EKKJ vom März 2007 formulierte Anliegen, dass Jugendarbeiter/innen HF nach ihrer Ausbildung prüfungsfrei zu einer Fachhochschule zugelassen werden, mit dem Rahmenlehrplan nicht erfüllt werden. Die Entwicklung von Passerelle-Programmen ist Sache der Fachhochschulen. Die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Luzern (HSL) sollte sich jedoch aktiv in diesen Prozess eingeben und mit den Fachhochschulen zusammenarbeiten. Passerelle-Angebote sind sehr wichtig und braucht es auf jeden Fall.

Berufsbezeichnung: Es bestehen offenbar einige Bedenken gegenüber der Berufsbezeichnung *Jugendarbeiter/in HF*. Welcher Berufsbezeichnung geben Sie den Vorrang?

-*Jugendarbeiter/in HF/ animateur jeunesse ES*

-*Gemeinwesenarbeiter/in HF*

-*Soziokulturelle/r Animator/in HF- Fachrichtung Jugendarbeit*

-*Sozialpädagogin/e/in HF- Fachrichtung Jugendarbeit*

-*eigener Vorschlag?*

Ist die Übersetzung der ersten Bezeichnung Ihrer Meinung nach korrekt? Falls Sie eine andere vorschlagen, wie lautet die korrekte französische Entsprechung?

Für die EKKJ sind zwei Berufsbezeichnungen vorstellbar:

- *Jugendarbeiter/in HF/ animateur jeunesse ES* (erste Priorität)

- *Sozialpädagogin/e/in HF- Fachrichtung Jugendarbeit*. (zweite Priorität) - da diese Bezeichnung keine wirklich äquivalente Übersetzung ins Französische kennt. Die EKKJ möchte das Augenmerk darauf richten, dass unbedingt eine gleichwertige Bezeichnung auch im Französischen angestrebt wird. Der französische Begriff muss der in der Romandie gängigen Terminologie in diesem Fachbereich gerecht werden.

Der Fokus dieses geplanten Ausbildungsganges soll wie geplant primär auf Jugendarbeit gerichtet sein. Obwohl auch Theorien und Handlungsmodelle aus der gemeinwesenorientierten und soziokulturellen Arbeitsweise beigezogen werden, soll der Schwerpunkt der Ausbildung bei der Entwicklung von psychologischen und pädagogischen Kompetenzen liegen.

Aus diesem Grund sind die andern beiden genannten Vorschläge keine passenden Berufsbezeichnungen.

Die Abgrenzungen zur Bachelor-Ausbildung „Soziokulturelle Animation“ besteht nicht nur in tieferen Zulassungsbedingungen sondern die beiden unterschiedlichen Ausbildungen sollen auch auf andere Anforderungen und andere Aufgabenfelder im Beruf vorbereiten.

Die Ausbildungsanbieter der FH-Ausbildung „Soziokulturelle Animation“ und der geplanten Ausbildung „Jugendarbeit HF“ müssen einen ständigen Dialog führen, um die beiden Ausbildungen aufeinander abstimmen zu können und dem Bedarf der Arbeitswelt gerecht werden zu können.

*Der DOJ/AFAJ ist als Träger des Rahmenlehrplanes gesetzt. Grundsätzlich gibt es aber die Möglichkeit, dass weitere Organisationen sich an der Trägerschaft beteiligen. Sind Sie interessiert, beim vorgesehenen Rahmenlehrplan eine **Mitträgerschaft** zu übernehmen?*

Die EKKJ sieht hierin keinen Bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Sekretariat Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen – www.ekkj.ch



Pierre Maudet
Präsident



Andrea Ledergerber Lüber
wiss. Sekretärin

Kopie an:

- Herrn Pascal Strupler, Generalsekretär EDI
- Frau Brigitte Caretti, Stv. Generalsekretärin EDI
- Herrn Jürg Pfammatter, Fachreferent, Generalsekretariat EDI
- Bundesamt für Sozialversicherungen (Direktion, FGG)